

***Beschreibungen
und
Erläuterungen***

Beschreibungen und Erläuterungen

Die Beschreibungen der Berufshauptgruppen und –gattungen der ISCO-88 wurden für die Ö-ISCO-88 eigens übersetzt.

Die Erläuterungen, die eingefügt wurden, um diejenigen Teile der Klassifikation zu kennzeichnen, die nicht unwesentlich von der ISCO-88 abweichen, wurden von der deutschen Übersetzung der ISCO 88(COM) übernommen.

Den Vereinbarungen der Ö-ISCO-88 entsprechend steht ein Einsteller für eine Berufshauptgruppe, ein Zweisteller für eine Berufsgruppe, ein Dreisteller für eine Berufsuntergruppe und ein Viersteller für eine Berufsgattung. Wo Berufshaupt-, Berufs- oder Berufsuntergruppen nicht untergliedert sind, kann eine entsprechende 2-, 3- oder 4-stellige Gliederungskategorie durch das Anhängen von Nullen geschaffen werden.

Berufskategorien, die den Zusatz "anderweitig nicht genannt" enthalten, sind besonderen Berufen vorbehalten, die nicht anderen spezifischen Kategorien der Klassifikation zugeordnet wurden. Gliederungseinheiten, die den Zusatz "ohne nähere Angaben" enthalten, sind solchen Berufen vorbehalten, die für die Einordnung in eine spezifische Gliederungskategorie nicht hinreichend genau definiert sind.

BERUFSHAUPTGRUPPE 1: ANGEHÖRIGE GESETZGEBENDER KÖRPERSCHAFTEN, LEITENDE VERWALTUNGSBEDIENTETE UND FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER PRIVATWIRTSCHAFT

Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft bestimmen, formulieren die politischen Richtlinien der Regierung und der Interessensorganisationen, sind leitend oder beratend tätig, formulieren Gesetze, Erlässe und Verordnungen, repräsentieren Regierungen und agieren in deren Namen, beaufsichtigen Auslegung und Implementierung der politischen Richtlinien und der Gesetzgebung oder planen, leiten und koordinieren die Geschäftspolitik und die Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen oder ihre internen Abteilungen und Gruppen.

Die Aufgaben, die von Angehörigen gesetzgebender Körperschaften, leitenden Verwaltungsbediensteten und Führungskräften in der Privatwirtschaft verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bestimmung, Formulierung der Politik von bundesstaatlichen, bundesländlichen, regionalen oder lokalen Regierungen oder deren Beratung; Formulierung von Gesetzen, Erlässen und Verordnungen; Repräsentation von Regierungen und handeln in deren Namen; Beaufsichtigung der Auslegung und der Implementierung der politischen Richtlinien der Regierungen und der Gesetzgebung; Durchführung von ähnlichen Aufgaben im Interesse von politischen Parteien, Arbeitnehmerverbänden und anderen Interessensorganisationen; Planung, Leitung und Koordination der Geschäftspolitik und der Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen oder ihrer internen Abteilungen und Gruppen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

11 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete

- 111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete¹⁾
 - 1110 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete
- 114 Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen²⁾
 - 1141 Leitende Bedienstete politischer Parteien
 - 1142 Leitende Bedienstete von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- sowie anderen Wirtschaftsverbänden
 - 1143 Leitende Bedienstete humanitärer und anderer Interessenorganisationen

Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete bestimmen und formulieren die politischen Richtlinien der Regierung, sind leitend oder beratend tätig, formulieren Gesetze, Erlässe und Verordnungen, repräsentieren Regierungen und handeln in deren Namen, beaufsichtigen die Auslegung und Implementierung der politischen Richtlinien und der Gesetzgebung oder führen ähnliche Aufgaben im Namen von Interessenorganisationen aus.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bestimmung und Formulierung der Politik von bundesstaatlichen, regionalen oder lokalen Regierungen oder deren Beratung; Formulierung, Ratifizierung und Abänderung von Gesetzen, Erlässen und Verordnungen; Repräsentation von Regierungen und Handeln in deren Namen; Beaufsichtigung der Auslegung und Implementierung der politischen Richtlinien sowie der Gesetzgebung von Dienststellen und Ämtern der Regierung oder zwischenstaatlicher Institutionen; Durchführung von ähnlichen Aufgaben im Interesse von politischen Parteien, Arbeitnehmerverbänden und anderen Interessenorganisationen, dies umfasst auch Verhandlungen für diese Organisationen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Die leitenden Verwaltungsbediensteten in Berufsuntergruppe 111 (Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsdienste) sollten beschränkt sein auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die relativ begrenzte Anzahl von gehobenen Leitungspositionen innerhalb des öffentlichen Dienstes auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene innehaben. Diejenigen, die Industrieunternehmen im Staatseigentum oder unter staatlicher Aufsicht, öffentliche Versorgungsbetriebe usw. leiten, sollten den Berufsuntergruppen 121 (Generaldirektoren und Hauptgeschäftsführer), 122 (Produktions- und Operationsleiter) bzw. 123 (Sonstige Fachbereichsleiter) entsprechend zugeordnet werden.
- 2) Wenn eine Unterscheidung der leitenden Bediensteten von Interessenorganisationen anhand der politischen, wirtschaftlichen oder humanitären Ziele der betreffenden Organisation nicht möglich ist, so sollte die Zuordnung zu einer Berufsgattung 1140 (Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen ohne nähere Angaben) erfolgen.

12 Geschäftsleiter und Geschäftsbereichsleiter in großen Unternehmen¹⁾

- 121 Generaldirektoren und Hauptgeschäftsführer²⁾
 - 1210 Generaldirektoren und Hauptgeschäftsführer
- 122 Produktions- und Operationsleiter³⁾
 - 1221 Produktions- und Operationsleiter in der Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei
 - 1222 Produktions- und Operationsleiter in der Gewinnung, Erzeugung und Verarbeitung
 - 1223 Produktions- und Operationsleiter im Bauwesen
 - 1223 Produktions- und Operationsleiter im Groß- und Einzelhandel
 - 1225 Produktions- und Operationsleiter im Beherbergungs- und Gaststättenwesen
 - 1226 Produktions- und Operationsleiter im Verkehr, in der Lagerei und Nachrichtenübermittlung
 - 1227 Produktions- und Operationsleiter in gewerblichen Dienstleistungsunternehmen
 - 1228 Produktions- und Operationsleiter in Körperpflege-, Pflege-, Reinigungs- und verwandten Dienstleistungsunternehmen
 - 1229 Produktions- und Operationsleiter, anderweitig nicht genannt
- 123 Sonstige Fachbereichsleiter⁴⁾
 - 1231 Finanzdirektoren und Verwaltungsleiter
 - 1232 Personalleiter
 - 1233 Verkaufs- und Absatzleiter
 - 1234 Werbeleiter und Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - 1235 Leiter des Einkaufs und der Materialwirtschaft
 - 1236 Leiter der EDV
 - 1237 Forschungs- und Entwicklungsleiter
 - 1239 Sonstige Fachbereichsleiter, anderweitig nicht genannt

Geschäftsleiter und Geschäftsbereichsleiter bestimmen und formulieren die Geschäftspolitik und Planung sowie planen, leiten und koordinieren die Aktivitäten von Unternehmen oder Organisationen oder ihrer internen Abteilungen und Gruppen.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bestimmung und Formulierung der Geschäftspolitik; Planung, Leitung und Koordination der Aktivitäten von Unternehmen oder Organisationen als Ganzes sowie ihrer internen Abteilungen oder Gruppen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Folgendes sollte beachtet werden: In Fällen, wo nur die Information "Leiter von Unternehmen oder Organisationen mit 10 oder mehr Beschäftigten" verfügbar ist, sollte die Zuordnung zu einer Berufsgattung 1200 (Geschäftsleiter und Geschäftsbereichsleiter in großen Unternehmen ohne nähere Angaben) erfolgen.
 - 2) Diese Gruppe soll Personen umfassen, die - als Generaldirektoren oder Hauptgeschäftsführer - Unternehmen oder Organisationen mit 10 oder mehr Beschäftigten leiten.
 - 3) Diese Gruppe soll Personen umfassen, die ihren Angaben nach auf die Leitung der Bereiche Produktion und/oder Operation in Unternehmen oder Organisationen mit 10 oder mehr Beschäftigten spezialisiert sind. Zusätzliche Informationen über den Wirtschaftszweig können verwendet werden, um den Beruf den Berufsgattungen 1221 - 1229 zuzuordnen. Falls zusätzliche Informationen über den Wirtschaftszweig fehlen, sollte die Zuordnung zu einer Berufsgattung 1220 (Produktions- und Operationsleiter ohne nähere Angaben) erfolgen.
 - 4) Diese Gruppe sollte auf Personen beschränkt werden, die ihren Angaben nach Leitungsfunktionen in Unternehmen oder Organisationen mit 10 oder mehr Beschäftigten wahrnehmen, die aber nicht produktions- oder operationsbezogen sind. Die Berufsgattung 1239 (Sonstige Fachbereichsleiter, anderweitig nicht genannt) ist leitenden Berufen in Unternehmen oder Organisationen mit 10 oder mehr Beschäftigten vorbehalten, die eine nicht-produktionsbezogene/nicht-operationsbezogene fachliche Leitungsfunktion wahrnehmen, die jedoch nicht durch die Berufsgattungen 1231 - 1237 abgedeckt wird.

13 Leiter kleiner Unternehmen¹⁾

131 Leiter kleiner Unternehmen

1311	Leiter kleiner Unternehmen in der Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ²⁾
1312	Leiter kleiner Unternehmen in Gewinnung, Erzeugung und Verarbeitung
1313	Leiter kleiner Unternehmen im Bauwesen
1314	Leiter kleiner Unternehmen im Groß- und Einzelhandel
1315	Leiter kleiner Unternehmen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen
1316	Leiter kleiner Unternehmen im Verkehr, in der Lagerei und in der Nachrichtenübermittlung
1317	Leiter von kleinen gewerblichen Dienstleistungsunternehmen
1318	Leiter von kleinen Körperpflege-, Pflege-, Reinigungs- und verwandten Dienstleistungsunternehmen
1319	Leiter kleiner Unternehmen, anderweitig nicht genannt

Leiter kleiner Unternehmen führen diese im eigenen Namen oder für die Eigentümer, mit der möglichen Unterstützung von nicht mehr als einer weiteren Führungskraft und einiger Hilfe von Arbeitskräften ohne Leitungsfunktion.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Planung, Formulierung und Implementierung der Geschäftspolitik; Abwicklung des Tagesgeschäfts sowie der Ergebniskontrolle; Verhandlungen mit Lieferanten, Kunden und anderen Unternehmen; Planung und Kontrolle des Betriebsmitteleinsatzes sowie die Auswahl der Mitarbeiter; Berichtswesen and die Eigentümer, falls der Leiter nicht selbst der Eigentümer ist; Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte.

-
- 1) Diese Gruppe soll Personen umfassen, die kleine Unternehmen oder Organisationen mit 0 - 9 Beschäftigten im eigenen Namen oder für den Eigentümer leiten und möglicherweise von Arbeitskräften ohne Leitungsfunktion unterstützt werden. Beschäftigte ohne Leitungsaufgaben sollten ihren spezifischen Angaben entsprechend klassifiziert werden. Folgendes ist zu beachten: In Fällen, wo nur die Information "Leiter von Unternehmen oder Organisation mit 0 - 9 Beschäftigten" verfügbar ist, sollte die Zuordnung zu einer Berufsgattung 1300 (Leiter kleiner Unternehmen ohne nähere Angaben) erfolgen.
 - 2) Berufsgattung 1311 (Leiter kleiner Unternehmen in der Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei) sollte Personen vorbehalten sein, die ihren Angaben nach Leitungstätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei verfügen, und zwar in Organisationen mit 0 - 9 Beschäftigten. Personen, die sich selbst lediglich als "Landwirt", "Jäger", "Förster" oder "Fischer" bezeichnen, werden der Berufshauptgruppe 6 (Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei) zugeordnet.

BERUFSHAUPTGRUPPE 2: AKADEMISCHE BERUFE

Fachleute mit akademischer Ausbildung erhöhen den vorhandenen Wissensstand, wenden wissenschaftliche oder künstlerische Konzepte und Theorien an, unterrichten das oben genannte in einer systematischen Weise und sind in einer möglichen Kombination dieser drei Aktivitäten tätig. Die meisten Berufe in dieser Hauptgruppe benötigen Qualifikationen auf dem vierten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von den Fachleuten mit akademischer Ausbildung verrichtet werden, umfassen normalerweise: Betreiben von Analyse und Forschung, das Verbessern oder Entwickeln von Konzepten, Theorien und Arbeitsmethoden sowie die Verwertung von vorhandenem Wissen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, einschließlich Mathematik, Ingenieurwissenschaften und Technologie, in den Biowissenschaften, einschließlich Medizin, sowie in den Sozial- und Geisteswissenschaften; Unterrichten der Theorie und Praxis auf einem oder mehreren Fachgebieten; Unterrichten und Ausbilden von behinderten Personen; Zurverfügungstellung von verschiedenen Geschäfts-, Rechts- und Sozialdienstleistungen; Schaffung und Darstellung von Kunstwerken; Zurverfügungstellung von geistlichem Beistand; Ausarbeitung von wissenschaftlichen Aufsätzen und Berichten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung sowie abhängig von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen (insbesondere den *Lehrkräften, Krankenpflegepersonen* und *sozialpflegerischen Berufen*) eine Zuordnung zu der Hauptgruppe 3, *Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe*, in Betracht kommen kann.

21 Physiker, Mathematiker und Diplomingenieure

- 211 Physiker, Chemiker und verwandte Berufe
 - 2111 Physiker und Astronomen
 - 2112 Meteorologen
 - 2113 Chemiker
 - 2114 Geologen und Geophysiker
- 212 Mathematiker, Statistiker und verwandte Berufe
 - 2121 Mathematiker und verwandte Berufe
 - 2122 Statistiker¹⁾
- 213 Informatiker²⁾
 - 2131 Systemplaner, Systemanalytiker und Systemprogrammierer
 - 2139 Informatiker, anderweitig nicht genannt
- 214 Architekten, Diplomingenieure und verwandte Berufe
 - 2141 Architekten, Raum- und Verkehrsplaner
 - 2142 Diplomingenieure Bauwesen
 - 2143 Diplomingenieure Elektrotechnik
 - 2144 Diplomingenieure Elektronik und Telekommunikation
 - 2145 Diplomingenieure für Maschinenbau
 - 2146 Diplomingenieure für technische Chemie
 - 2147 Diplomingenieure Bergbau, Metallurgie und verwandte Berufe
 - 2148 Kartographen und Diplomingenieure Vermessungswesen
 - 2149 Architekten, Diplomingenieure und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

Physiker, Mathematiker und Diplomingenieure betreiben Forschung, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Arbeitsmethoden und wenden wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physik, Astronomie, Meteorologie, Chemie, Geophysik, Geologie, Mathematik, Statistik, Informatik, Architektur, Ingenieurwesen und Technologie an.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Betreiben von Forschung, die Erweiterung, Expertise über und Anwendungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse, die durch das Studium der Strukturen und der Eigenschaften von physikalischen Substanzen und Phänomenen, der chemischen Eigenschaften und der chemischen Abläufe in verschiedenen Stoffen, Materialien und Produkten, und von mathematischen, statistischen und computing Konzepten und Methoden, gewonnen werden; Beratung, Entwurf und Leitung der Errichtung von Gebäuden, Städten und Verkehrsanlagen, der Errichtung ziviltechnischer und industrieller Bauwerke, sowie im Maschinenbau und Anlagenbau; Expertise und Anwendung von Bergbaumethoden sowie die Sicherstellung ihres optimalen Einsatzes; Vermessung und kartographische Erfassung des Festlandes und der Meere; Erforschung der technologischen Aspekte besonderer Materialien, Produkte und Arbeitsverfahren und der Produktions- und Arbeitsorganisation, sowie die Expertise darüber; Ausarbeitung von wissenschaftlichen Aufsätzen und Berichten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Diese Kategorie sollte Angehörige des Öffentlichen Dienstes umfassen, die angeben, dass ihre vorwiegende berufliche Tätigkeit mit der Verarbeitung und Analyse statistischer Informationen oder der unmittelbaren Beaufsichtigung von anderen Personen verbunden ist, die mit solchen Aufgaben befasst sind.
 - 2) Wenn die Berufsbezeichnungen keine klare Abgrenzung erlaubt, können zusätzliche Informationen über das erforderliche Qualifikationsniveau oder Aufgabenbeschreibungen herangezogen werden, um Berufe entweder Berufsuntergruppe 213 oder Berufsuntergruppe 312 (Datenverarbeitungsfachkräfte) zuordnen zu können.

22 Biowissenschaftler, Mediziner und Apotheker

- 221 Biowissenschaftler
 - 2211 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Wissenschaftler
 - 2212 Pharmakologen, Pathologen und verwandte Wissenschaftler (nicht Ärzte)
 - 2213 Agrar- und verwandte Wissenschaftler
- 222 Mediziner und Apotheker
 - 2221 Ärzte
 - 2222 Zahnärzte
 - 2223 Tierärzte
 - 2224 Apotheker
- 223 Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte mit akademischer Ausbildung
 - 2230 Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte mit akademischer Ausbildung

Biowissenschaftler, Mediziner und Apotheker betreiben Forschung, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Arbeitsmethoden und wenden wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie, Zoologie, Botanik, Ökologie, Physiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Agrarwissenschaften und Medizin an.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Betreiben von Forschung, die Erweiterung der, Expertise darüber oder ihre Anwendung, wissenschaftlichen Erkenntnisse, die durch das Studium aller Formen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, einschließlich bestimmter Organe, Gewebe, Zellen und Mikroorganismen der Auswirkungen von Umweltfaktoren, Drogen und anderer Substanzen gewonnen werden; Studium der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Krankheiten, Beratung über und Anwendung von präventiven, heilenden oder pflegerischen Maßnahmen sowie die Förderung von Gesundheit; Ausarbeitung von wissenschaftlichen Aufsätzen und Berichten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen eine Zuordnung zu der Berufsgruppe 32, *Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte*, in Betracht kommen kann. Dies ist insbesondere bei Berufsgattungen, die der Berufsuntergruppe 223 *Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte mit akademischer Ausbildung* zuzuordnen wären, von Belang.

23 Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung ¹⁾

- 231 Universitäts- und Hochschullehrer
 - 2310 Universitäts- und Hochschullehrer
- 232 Lehrer des Sekundarbereiches mit akademischer Ausbildung
 - 2320 Lehrer des Sekundarbereiches mit akademischer Ausbildung
- 233 Lehrer des Primarbereiches mit akademischer Ausbildung
 - 2331 Lehrer des Primarbereiches mit akademischer Ausbildung
 - 2332 Lehrer des Vorschulbereiches mit akademischer Ausbildung
- 234 Sonderschullehrer mit akademischer Ausbildung
 - 2340 Sonderschullehrer mit akademischer Ausbildung
- 235 Sonstige Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung
 - 2351 Pädagogik- und Didaktikspezialisten
 - 2352 Schulinspektoren
 - 2359 Sonstige Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung, anderweitig nicht genannt

Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung unterrichten die Theorie und Praxis eines Faches oder mehrerer Fächer auf unterschiedlichem Bildungsniveau, befassen sich mit Forschungsarbeiten und verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und praxisbezogene Methoden ihres jeweiligen Faches, bereiten Lehrmaterialien und -bücher vor.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Leitung von Klassen, Kursen oder Tutorials auf einem bestimmten Bildungsniveau, die Bildungs- und Berufsausbildungszwecken dienen, einschliesslich von Privatunterricht; Leitung von Alphabetisierungsprogrammen für Erwachsene; Unterricht und Ausbildung von Behinderten; Entwurf und Modifizierung von Lehrplänen; Aufsicht und Beratung über Unterrichtsmethoden und -hilfen; Teilnahme an der Entscheidungsfindung bezüglich der Unterrichtsorganisation sowie verwandter Aktivitäten an Schulen und Universitäten; Befassung mit Forschungsarbeiten in ihrem jeweiligen Fach zur Verbesserung und Entwicklung von Konzepten, Theorien und praxisbezogenen Methoden für den Gebrauch in der Wirtschaft oder auf anderen Gebieten; Vorbereitung von Lehrmaterialien und -bücher. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen eine Zuordnung innerhalb der Berufsgruppe 33, *Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung*, in Betracht kommen kann. Dies könnte insbesondere bei Berufsgattungen, die der Berufsuntergruppe 233, *Lehrer des Primarbereiches mit akademischer Ausbildung*, zuzuordnen wären, von Belang sein.

1) Lehrer finden sich in der Ö-ISCO in der Berufsgruppe 23, da eine akademische Ausbildung vorhanden ist. Davon ausgenommen sind nur die Lehrer des Vorschulbereiches (3320) und sonstige Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung (3340).

Schulleiter sind der Berufsgattung 1229 zugeordnet.

24 Sonstige akademische Berufe

- 241 Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte
 - 2411 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 - 2412 Personalfachleute, Berufsberater und Berufsanalytiker
 - 2419 Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte, anderweitig nicht genannt
- 242 Juristen
 - 2421 Anwälte
 - 2422 Richter
 - 2429 Juristen, anderweitig nicht genannt
- 243 Archiv-, Bibliotheks- und verwandte Informationswissenschaftler
 - 2431 Archiv- und Museumswissenschaftler
 - 2432 Bibliotheks-, Dokumentations- und verwandte Informationswissenschaftler
- 244 Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe
 - 2441 Wirtschaftswissenschaftler¹⁾
 - 2442 Soziologen, Anthropologen und verwandte Wissenschaftler
 - 2443 Philosophen, Historiker und Politologen
 - 2444 Philologen, Übersetzer und Dolmetscher
 - 2445 Psychologen
 - 2446 Diplomsozialarbeiter
- 245 Schriftsteller, bildende oder darstellende Künstler²⁾
 - 2451 Autoren, Journalisten und andere Schriftsteller
 - 2452 Bildhauer, Maler und verwandte Künstler
 - 2453 Komponisten, Musiker und Sänger
 - 2454 Choreographen und Tänzer
 - 2455 Film-, Bühnen- und sonstige Schauspieler, Regisseure
- 246 Geistliche, Seelsorger
 - 2460 Geistliche, Seelsorger
- 247 Akademische Verwaltungsfachkräfte des öffentlichen Dienstes³⁾
 - 2470 Akademische Verwaltungsfachkräfte des öffentlichen Dienstes

Erwerbstätige in sonstigen akademischen Berufen befassen sich mit Forschungsarbeiten, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und praxisbezogene Methoden oder verwerten ihr Wissen auf folgenden Gebieten: Informationsverbreitung, Betriebsorganisation sowie Philosophie, Rechtswissenschaft, Psychologie, Politik, Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Religion, Sprachen, Soziologie, andere Sozialwissenschaften, Kunst und Unterhaltung.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Informationsverarbeitung und Erstellung von praxisbezogenen Methoden für die Betriebsorganisation; Anwendung der Rechtswissenschaft; Erweiterung, Expertise und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die durch das Studium des Individual- oder Gruppenverhaltens, der Sprachenentwicklung sowie von philosophischen, politischen, wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, religiösen und anderer Lehren, Theorien, Konzepten, Systemen und Organisationen, von einem gegenwärtigen oder historischen Standpunkt aus erworben wurden; Planung und Schaffung oder Darbietung von Kunstwerken; Ausarbeitung von Lehrmaterialien und Berichten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und

Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen eine Zuordnung zu der Berufsgruppe 34, *Sonstige nichttechnische Fachkräfte*, in Betracht kommen kann.

- 1) Diese Kategorie sollte Angehörige des öffentlichen Dienstes einschließen, die angeben, dass ihre vorwiegende berufliche Tätigkeit mit Wirtschaftsanalysen verbunden ist bzw. in der Beaufsichtigung von anderen Personen besteht, die solchen Aufgaben nachgehen.
- 2) Diese Kategorie soll Personen umfassen, die Fähigkeiten auf dem vierten ISCO-Anforderungsniveau (Universitäts- oder gleichwertige Ausbildung) benötigen. Die einzelnen Länder sollten genau angeben, auf welcher Grundlage sie die Zuordnung von Berufen zu dieser Berufsuntergruppe im Gegensatz zu Berufsuntergruppe 347 (Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe) vornehmen.
- 3) Hier handelt es sich um eine neue Berufsuntergruppe, welche ausdrücklich für die Zuordnung von Berufen geschaffen wurde, deren Hauptaufgaben allgemeine administrative Funktionen innerhalb des öffentlichen Dienstes umfassen und für welche die nationalen Ausbildungs- und Trainingsanforderungen eine Universitäts- oder gleichwertige Ausbildung voraussetzen. Zu den dieser Kategorie zugeordneten Berufen gehören nicht die Spitzenämter der allgemeinen Verwaltung im öffentlichen Dienst (z.B.: Sektionsleiter, diese sind in Berufsuntergruppe 111 "Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsdienste" erfasst).

BERUFSHAUPTGRUPPE 3: TECHNIKER UND GLEICHRANGIGE NICHTTECHNISCHE BERUFE

Techniker und Erwerbstätige mit gleichrangigen nichttechnischen Berufen verrichten meistens technische und verwandte Aufgaben in Verbindung mit Forschung und der Anwendung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Konzepten und operationalen Methoden, in Verbindung mit staatlichen und geschäftlichen Vorschriften. Außerdem unterrichten sie auf bestimmten Bildungsebenen. Die meisten Berufe in dieser Hauptgruppe erfordern Qualifikationen auf dem dritten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von den Technikern und Erwerbstätigen mit gleichrangigen nichttechnischen Berufen verrichtet werden, umfassen normalerweise: Das Übernehmen und die Durchführung von technischer Arbeit in Verbindung mit Forschung, der Anwendung von Konzepten und operationalen Methoden auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, einschließlich Ingenieurwissenschaften und Technologie, der Biowissenschaften, einschließlich Medizin, sowie der Sozial- und Geisteswissenschaften. Der Aufgabenbereich umfasst auch: Unterricht im Vorschulbereich; Initiierung und Durchführung verschiedener technischer Dienstleistungen auf dem Gebiet des Handels, Finanzwesens und Verwaltungswesens, einschließlich der Administrierung von Regierungsgesetzen sowie Verordnungen, und der Sozialarbeit; Zurverfügungstellung von Unterhaltung auf künstlerischen und sportlichen Gebiet. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe können von höheren öffentlich Bediensteten, Managern oder Fachleuten mit akademischer Ausbildung unterwiesen werden.

Es sollte beachtet werden, dass abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen eine Zuordnung innerhalb der Hauptgruppe 2, *Akademische Berufe*, in Betracht kommen kann. Diese Fälle sind bei den *Lehrkräften*, *Krankenpflegekräften* und *Sozialpflegerischen Berufen* zu finden.

31 Technische Fachkräfte

- 311 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte
 - 3111 Chemo- und Physikotechniker
 - 3112 Bautechniker
 - 3113 Elektrotechniker
 - 3114 Elektronik- und Telekommunikationstechniker
 - 3115 Maschinenbautechniker
 - 3116 Chemiebetriebs- und Verfahrenstechniker
 - 3117 Bergbau-, Hüttentechniker
 - 3118 Technische Zeichner
 - 3119 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte, anderweitig nicht genannt
- 312 Datenverarbeitungsfachkräfte^{1,2)}
 - 3121 Datenverarbeitungsassistenten
 - 3122 EDV-Operateure
 - 3123 Roboterkontrolleure und -programmierer
- 313 Bediener optischer und elektronischer Anlagen
 - 3131 Photographen und Bediener von Bild- und Tonaufzeichnungsanlagen
 - 3132 Fernseh-, Rundfunk- und Telekommunikationsanlagenbediener
 - 3133 Bediener medizinischer Geräte
 - 3139 Bediener optischer und elektronischer Anlagen, anderweitig nicht genannt
- 314 Schiffs-, Flugzeugführer und verwandte Berufe
 - 3141 Schiffsmaschinisten
 - 3142 Schiffsführer und Lotsen
 - 3143 Flugzeugführer und verwandte Berufe
 - 3144 Flugverkehrslotsen
 - 3145 Flugsicherungstechniker
- 315 Sicherheits- und Qualitätskontrolleure
 - 3151 Bau-, Brandschutz-, Brandinspektoren
 - 3152 Gesundheits-, Umweltschutzinspektoren und Qualitätskontrolleure

Technische Fachkräfte verrichten meistens technische und verwandte Aufgaben in Verbindung mit Forschungsarbeiten und der Anwendung von operationalen Methoden auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, sowie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und des Ingenieurwesens, oder überwachen und bedienen technische Ausrüstungen, fliegen Luftfahrzeuge, steuern Wasserfahrzeuge und untersuchen Sicherheitsaspekte der Erzeugung, sowie anderer Prozesse und Produkte.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Die Befassung mit und Durchführung von technischer Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, sowie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und des Ingenieurwesens; Überwachung und Bedienung von optischen, elektronischen und verwandten Ausrüstungen und Systemen; Fliegen von Luftfahrzeugen und steuern von Wasserfahrzeugen; Inspektion der Anwendung von Sicherheitsstandards und –verfahren in Bauwerken, von Ausrüstungen, Prozessen und Produkten. Technische Fachkräfte können von höheren öffentlich Bediensteten, Managern oder Fachleuten mit akademischer Ausbildung unterwiesen werden. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Wenn die Berufsbezeichnung und damit verbundene Informationen über die Tätigkeiten keine klare Abgrenzung erlauben, können zusätzliche Informationen über das Niveau der entsprechenden Qualifikationen oder eine Beschreibung der Aufgaben herangezogen werden, um Berufe entweder der Berufsuntergruppe 312 (Datenverarbeitungsfachkräfte) oder der Berufsuntergruppe 213 (Informatiker) zuordnen zu können

2) Die Berufsgattungen 3121, 3122 und 3123 können zusammengefasst und als Berufsgattung 3120 (Datenverarbeitungsfachkräfte ohne nähere Angaben) bezeichnet werden.

32 Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte

- 321 Biotechniker und verwandte Berufe
 - 3211 Biotechniker
 - 3212 Agrar- und Forstwirtschaftstechniker
 - 3213 Land- und forstwirtschaftliche Berater
- 322 Medizinische Fachberufe (ohne Krankenpflege)
 - 3221 Medizinische Assistenten
 - 3223 Diätassistenten und Ernährungsberater
 - 3224 Augenoptiker
 - 3225 Dentisten (Zahnmedizinische Assistenten) 1)
 - 3226 Physiotherapeuten und verwandte Berufe
 - 3227 Veterinärmedizinische Assistenten
 - 3228 Pharmazeutische Assistenten
 - 3229 Medizinische Fachberufe (ohne Krankenpflege), anderweitig nicht genannt 2)
- 323 Diplomierte Krankenschwestern, -pfleger und Geburtshilfefachkräfte ohne akademische Ausbildung 3)
 - 3231 Diplomierte Krankenschwestern und -pfleger
 - 3232 Diplomierte Hebammen/Geburtshelfer ohne akademische Ausbildung

Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte verrichten meistens technische Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und der zweckmäßigen Anwendung von Konzepten, Theorien, Grundsätzen und operationalen Methoden in den Biowissenschaften, einschließlich Agrar- und Forstwissenschaften, Hygiene, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und verwandter Gebiete, sowie die Erbringung von Leistungen in der von Krankenpflege und Geburtshilfe.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Die Befassung mit und Durchführung von Forschung und technischer Arbeit betreffend Biowissenschaften, Agrar- und Forstwissenschaften, Hygiene, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und verwandte Gebiete; Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte können von Biowissenschaftlern, Medizinern und Apothekern unterwiesen werden. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen ausgewählten Berufsgattungen, eine Zuordnung in der Berufsgruppe 22, *Biowissenschaftler, Mediziner und Apotheker*, in Betracht kommen kann. Dies ist im besonderen relevant für die Berufsgattungen, die der Berufsuntergruppe 323 *Diplomierte Krankenschwestern, -pfleger und Geburtshilfefachkräfte ohne akademische Ausbildung* zugeordnet sind.

-
- 1) Die Berufsgattung 3225 beschränkt sich in Österreich auf den aussterbenden Beruf der Dentisten, da zahnmedizinische Assistenten in Österreich, mit dem in der ISCO-88 beschriebenen Tätigkeitsumfang rechtlich nicht möglich sind.
 - 2) Heilpraktiker, Geistheiler und Gesundheitsberater werden nicht extra angeführt. Solche Berufe werden (soweit in einer nationalen Berufssystematik gesondert ausgewiesen) der Berufsgattung 3229 (Medizinische Fachberufe, anderweitig nicht genannt) zugeordnet.
 - 3) Siehe Hinweise zu Berufsuntergruppe 223 (Wissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte)

33 Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung¹⁾

- 331 Lehrkräfte des Primarbereiches ohne akademische Ausbildung
 - 3310 Lehrkräfte des Primarbereiches ohne akademische Ausbildung
- 332 Lehrkräfte des Vorschulbereiches ohne akademische Ausbildung
 - 3320 Lehrkräfte des Vorschulbereiches ohne akademische Ausbildung
- 333 Sonderschullehrkräfte ohne akademische Ausbildung
 - 3330 Sonderschullehrkräfte ohne akademische Ausbildung
- 334 Sonstige Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung
 - 3340 Sonstige Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung

Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung unterrichten eine Reihe von Fächern auf dem Bildungsniveau des Vorschulbereiches oder unterrichten als sonstige Lehrkräfte in dafür vorgesehenen Institutionen zukünftige Fahrzeuglenker und ähnliche Auszubildende.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Ausarbeitung von Lehrplänen und Erteilung von Unterricht in einer Reihe von Fächern auf dem Bildungsniveau des Vorschulbereiches oder die Erteilung von Unterricht, in dafür vorgesehenen Institutionen, an zukünftige Fahrzeuglenker und ähnliche Auszubildende, das beinhaltet die Erteilung von Flugunterricht oder Fahrunterricht zur Führung von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Siehe Hinweise zu Berufsgruppe 23 (Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung).

34 Sonstige nichttechnische Fachkräfte

- 341 Finanz- und Verkaufsfachkräfte
 - 3411 Effekthändler, -makler und Finanzmakler
 - 3412 Versicherungsvertreter
 - 3413 Immobilienmakler
 - 3414 Reiseberater und -veranstalter
 - 3415 Technische und kaufmännische Handelsvertreter
 - 3416 Einkäufer
 - 3417 Schätzer und Versteigerer
 - 3419 Finanz- und Verkaufsfachkräfte, anderweitig nicht genannt
- 342 Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler
 - 3421 Handelsmakler
 - 3422 Vermittler von Abrechnungs- und Speditionsdienstleistungen
 - 3423 Arbeits- und Personalvermittler
 - 3429 Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler, anderweitig nicht genannt
- 343 Verwaltungsfachkräfte
 - 3431 Verwaltungssekretäre und verwandte Fachkräfte¹⁾
 - 3432 Fachkräfte für Rechts- und verwandte Angelegenheiten
 - 3433 Buchhalter
 - 3434 Statistische, mathematische und verwandte Fachkräfte
- 344 Zoll-, Steuer- und verwandte Fachkräfte der öffentlichen Verwaltung
 - 3441 Zoll- und Grenzschutzinspektoren
 - 3442 Staatliche Steuer- und Abgabenbedienstete
 - 3443 Staatliche Sozialverwaltungsbedienstete
 - 3444 Staatliche Bedienstete bei Pass-, Lizenz- und Genehmigungsstellen
 - 3449 Zoll-, Steuer- und verwandte Fachkräfte der öffentlichen Verwaltung, anderweitig nicht genannt²⁾
- 345 Kriminalbeamte und Detektive
 - 3450 Kriminalbeamte und Detektive
- 346 Sozialpflegerische Berufe
 - 3460 Sozialpflegerische Berufe
- 347 Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe
 - 3471 Dekorateur und gewerbliche Designer
 - 3472 Rundfunk-, Fernsehsprecher und verwandte Berufe
 - 3473 Straßen-, Nachtclub- und verwandte Musiker, Sänger und Tänzer
 - 3474 Clowns, Zauberer, Akrobaten und verwandte Fachkräfte
 - 3475 Athleten, Berufssportler und verwandte Fachkräfte
- 348 Ordensbrüder/-schwestern ohne akademische Ausbildung und Seelsorgehelfer
 - 3480 Ordensbrüder/-schwestern ohne akademische Ausbildung und Seelsorgehelfer

Sonstige nichttechnische Fachkräfte verrichten fachgemäße Aufgaben in Verbindung mit der zweckmäßigen Umsetzung von Kenntnissen auf dem Gebiet des Finanzwesens, Handels, Verwaltungswesens, Rechnungswesens, Rechtswesens, der Statistik oder anderen Dienstleistungen, des öffentlichen Dienstes, wie Zollwesen, Tourismus, Steuerwesen, Sozialverwaltung, Arbeitsvermittlung, Lizenzwesen, Polizeiwesen, sowie der Unterhaltung, Sport und Religion.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Befassung mit spezialisierten Geschäften auf dem Gebiet von Effekten, Versicherungen oder Immobilien; Reiseveranstaltung; Großhandel mit technischen und anderen Waren; das Tätigsein als Schätzer oder Versteigerer; Zurverfügungstellung von gewerblichen

Dienstleistungen als Vermittler, Handelsmakler oder Personalvermittler; Beschäftigung mit dem Verwaltungswesen, Rechnungswesen, Rechtswesen, der Statistik und anderen Dienstleistungen; Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie Grenzschutz, Zollwesen, Tourismus, Steuerwesen, Sozialverwaltung, Arbeitsvermittlung, Lizenzwesen, Polizeiwesen; Durchführung von sozialpflegerischen Dienstleistungen; Design von Produkten und Innendekoration; Auftritte auf den Gebieten der Unterhaltung und des Sports; Ausführung von einigen religiösen Aufgaben. Diese Fachkräfte können von höheren öffentlich Bediensteten, Managern oder Fachleuten mit akademischer Ausbildung unterwiesen werden. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Es sollte beachtet werden, dass, abhängig von der spezifischen Aufgabenstellung und dem Grad der Verantwortung bei deren Durchführung, sowie von den nationalen Bildungs- und Ausbildungserfordernissen, bei einigen hier genannten Berufsgattungen, eine Zuordnung zu der Berufsgruppe 24, *Sonstige akademische Berufe*, in Betracht kommen kann. Dies ist im besonderen relevant für die Berufsgattungen, die der Berufsuntergruppe 346 *Sozialpflegerische Berufe*, zugeordnet sind.

-
- 1) Diese Berufsgattung besteht aus Berufen, welche die akademischen Verwaltungsfachkräfte und/oder Leitungspersonal in administrativer Funktion unterstützen. Der Umfang von Aufgaben und Verantwortung wird ausgedehnter sein als derjenige, der den Tätigkeiten in Berufsgattung 4115 (Sekretärinnen) zugeschrieben ist). In dieser Berufsgattung sollten Fachberufe des öffentlichen Dienstes enthalten sein, die keine spezialisierten Berufe des öffentlichen Dienstes sind (z.B. Zoll-, Steuer-, Sozialverwaltungsbeamte und Beamte im Lizenzwesen - diese würden Berufsuntergruppe 344 zugeordnet), die jedoch vornehmlich Verwaltungsfunktionen umfassen und für die als Anforderungsniveau das dritte ISCO *skill level* festgelegt wurde.
 - 2) Berufsgattung 3449 sollte auf diejenigen Berufe beschränkt werden, die für den öffentlichen Dienst typisch sind und keine direkte Entsprechung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

BERUFSHAUPTGRUPPE 4: BÜROKRÄFTE, KAUFMÄNNISCHE ANGESTELLTE

Bürokräfte und kaufmännische Angestellte registrieren, speichern, kalkulieren und rufen Informationen ab, verrichten eine Reihe von Bürotätigkeiten, insbesondere in Verbindung mit Geldtransaktionen, Reisevorbereitungen, Auskünfte und Terminvergaben. Die meisten Berufe in dieser Hauptgruppe erfordern Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Bürokräften und kaufmännischen Angestellten verrichtet werden, umfassen normalerweise: Stenographie, Maschinschreiben, sowie die Bedienung von Textverarbeitungsanlagen und anderen Büromaschinen; Datenerfassung, Sekretariatsarbeiten, Aufzeichnung und Verarbeitung von numerischen Daten; Führen von Aufzeichnungen betreffend Lagerhaltung, Produktion und Transport; Führen von Aufzeichnungen betreffend den Personen- und Frachttransport; Sekretariatsarbeiten in Bibliotheken; Ausfüllen von Papieren; postdienstliche Arbeiten; Druckvorbereitung und Korrekturlesen; Durchführung von Geldtransaktionen; Reisebürotätigkeiten; Empfangs- und Auskunftstätigkeiten; Bedienung einer Telefonzentrale. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

41 Büroangestellte ohne Kundenkontakt¹⁾

- 411 Sekretariats-, Maschinenschreibkräfte und verwandte Berufe
 - 4111 Stenographen, Stenotypisten, Maschinenschreiber
 - 4112 Bediener von Textverarbeitungs- und verwandten Anlagen
 - 4113 Datenerfasser
 - 4114 Rechenmaschinenbediener
 - 4115 Sekretariatskräfte
- 412 Angestellte im Rechnungs-, Statistik- und Finanzwesen
 - 4121 Rechnungswesen- und Buchhaltungsangestellte
 - 4122 Statistik- und Finanzangestellte
- 413 Materialverwaltungs- und Transportangestellte
 - 4131 Lagerverwalter
 - 4132 Material-, Fertigungsplaner
 - 4133 Speditionsangestellte
- 414 Bibliotheks-, Post- und verwandte Angestellte
 - 4141 Bibliotheks-, Dokumentations- und Registraturangestellte
 - 4142 Postverteiler und -sortierer
 - 4143 Kodierer, Korrekturleser und verwandte Kräfte
 - 4144 Schreiber und verwandte Arbeitskräfte
- 419 Sonstige Büroangestellte²⁾
 - 4190 Sonstige Büroangestellte

Büroangestellte ohne Kundenkontakt registrieren, organisieren, speichern und rufen Informationen ab und verarbeiten finanzielle, statistische und andere numerische Daten.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Stenographie, Maschinschreiben, sowie die Bedienung von Textverarbeitungsanlagen und anderen Büromaschinen; Datenerfassung, Sekretariatsarbeiten, Aufzeichnung und Verarbeitung von numerischen Daten; Führen von Aufzeichnungen betreffend Lagerhaltung, Produktion und Transport; Führen von Aufzeichnungen betreffend den Personen- und Frachttransport; Sekretariatsarbeiten in Bibliotheken; Ausfüllen von Papieren; postdienstliche Arbeiten; Druckvorbereitung und Korrekturlesen; Schreibarbeiten für Analphabeten; Durchführung einer Reihe von allgemeinen Verwaltungsaufgaben. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Berufe, die Bürotätigkeit umfassen, jedoch nicht zwischen Büroangestellten mit Kundenkontakt und solchen ohne Kundenkontakt unterscheiden, sollten einer Berufsgattung 4000 (Bürokräfte, kaufmännische Angestellte ohne nähere Angaben) zugeordnet werden.

2) Ist klar ersichtlich, dass es sich bei den Bürotätigkeiten um Arbeiten ohne Kundenkontakt und nicht um Tätigkeiten mit Kundenkontakt handelt, eine Zuordnung zu den Berufsuntergruppen 411 - 414 jedoch nicht möglich ist, weil entweder eine Vielzahl verschiedener Bürotätigkeiten gegeben ist oder spezifische Informationen über die Art dieser Tätigkeiten nicht verfügbar sind, erfolgt die Zuordnung zu Berufsuntergruppe 419 (Sonstige Büroangestellte).

42 Büroangestellte mit Kundenkontakt¹⁾

- 421 Kassierer, Schalter- und andere Angestellte
 - 4211 Kassierer und Kartenverkäufer
 - 4212 Bank-, Post und andere Schalterbedienstete
 - 4213 Buchmacher und Croupiers
 - 4214 Pfandleiher und Geldverleiher
 - 4215 Inkassobeauftragte und verwandte Arbeitskräfte
- 422 Kundeninformationsangestellte
 - 4221 Reisebüroangestellte
 - 4222 Empfangsbürokräfte und Auskunftspersonal
 - 4223 Telefonisten

Büroangestellte mit Kundenkontakt befassen sich direkt mit Kunden im Zusammenhang mit Geldtransaktionen, Reisevorbereitungen, Auskünften, Terminvergaben und durch Bedienen der Telefonvermittlungsanlage.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Entgegennahme des Zahlungsentgeltes von Kunden für erworbene Waren und Dienstleistungen; Befassung mit Bank- oder Postamtskunden im Zusammenhang mit Geldtransaktionen oder Postverkehr; Entgegennahme und Auszahlung von Sportwetten; Leitung von Glücksspielen als Croupier; Geldverleihung gegen die Annahme von Pfandgegenständen und anderen Sicherheiten; Inkasso von Schulden und andern Zahlungen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Die Zuordnung von Büroangestellten zu den Berufsgruppen 41 (Büroangestellte ohne Kundenkontakt) und 42 (Büroangestellte mit Kundenkontakt) wird unter Bezugnahme auf Berufsbezeichnungen und/oder Tätigkeitsbeschreibungen erfolgen. Bei spezifischen Berufsbezeichnungen/Tätigkeitsbeschreibungen, die auf direkten Kundenkontakt hinweisen (z.B. Schalterbediensteter, Empfangsbürokraft, Telefonist), wird die Einordnung innerhalb der Berufsgruppe 42 (Büroangestellte mit Kundenkontakt) erfolgen. In Fällen, wo die Informationen weniger genau sind (z.B. Bankbediensteter) sollte die Zuordnung zu Berufsgruppe 41 (Büroangestellte ohne Kundenkontakt) vorgenommen werden.

BERUFSHAUPTGRUPPE 5: DIENSTLEISTUNGSBERUFE, VERKÄUFER IN GESCHÄFTEN UND AUF MÄRKTEN

Dienstleistungsberufe, Verkäufer in Geschäften und auf Märkten erbringen personenbezogene und Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Hauswirtschaft, Catering, Körperpflege, Feuerschutz, Personenschutz und Schutz vor Straftaten, stehen Modell für künstlerische Kreationen und sie demonstrieren und verkaufen Waren in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und ähnlichen Einrichtungen sowie an Verkaufsständen und auf Märkten. Die meisten Berufe dieser Berufshauptgruppe erfordern Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Dienstleistungsberufen, Verkäufern in Geschäften und auf Märkten verrichtet werden, umfassen normalerweise: Reiseführung und Zuverfügungstellung von Dienstleistungen während der Reise; Hauswirtschaft; Kochen und Servieren; Kinderbetreuung; Haus- oder Anstaltspflege von Behinderten; Körperpflege, wie Friseur- oder Kosmetikdienstleistungen; Gesellschafter; Einbalsamierungen von Verstorbenen; Bestattungsdienstleistungen; Schutz von Personen und Eigentum vor Feuer und Straftaten sowie Durchsetzung von Gesetz und Ordnung; Modellstehen für Werbung, künstlerische Kreationen und die Ausstellung von Waren; Verkauf von Waren in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie an Verkaufsständen und Märkten; Demonstration von Waren für mögliche Käufer. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

51 Personenbezogene Dienstleistungsberufe und Sicherheitsbedienstete

- 511 Reisebegleiter und verwandte Berufe
 - 5111 Reisebegleiter und Stewards
 - 5112 Schaffner
 - 5113 Reiseführer
- 512 Dienstleistungsberufe im hauswirtschaftlichen Bereich und im Gaststättengewerbe
 - 5121 Hauswirtschaftliche und verwandte Berufe
 - 5122 Köche
 - 5123 Kellner und Barkeeper
- 513 Pflege- und verwandte Berufe 1)
 - 5131 Kinderbetreuer
 - 5132 Pflegekräfte in Institutionen
 - 5133 Pflegekräfte in der Hauskrankenpflege bzw. Privathaushalten
 - 5139 Pflege- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt
- 514 Sonstige personenbezogene Dienstleistungsberufe
 - 5141 Friseure, Kosmetiker und verwandte Berufe
 - 5142 Gesellschafter und Zofen/Kammerdiener
 - 5143 Leichenbestatter und Einbalsamierer
 - 5149 Sonstige personenbezogene Dienstleistungsberufe, anderweitig n. genannt 2)
- 516 Sicherheitsbedienstete
 - 5161 Feuerwehrleute
 - 5162 Polizisten (ohne Kriminalbeamte)
 - 5163 Justizwachebeamte
 - 5169 Sicherheitsbedienstete, anderweitig nicht genannt

Personenbezogene Dienstleistungsberufe und Sicherheitsbedienstete erbringen personenbezogene und Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Hauswirtschaft, Catering, Körperpflege oder Feuerschutz und Schutz vor unerlaubten Handlungen.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Reiseführung und Zuverfügungstellung von Dienstleistungen während der Reise; Hauswirtschaft; Zubereitung und Servieren von Speisen und Getränken; Kinderbetreuung; Haus- oder Anstaltspflege von Behinderten; Körperpflege, wie Friseur- oder Kosmetikdienstleistungen; Gesellschafter; Einbalsamierungen von Verstorbenen; Bestattungsdienstleistungen; Schutz von Personen und Eigentum vor Feuer und Straftaten sowie Durchsetzung von Gesetz und Ordnung; Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Pflege- und verwandte Berufe führen einfache Tätigkeiten aus, um hochqualifiziertes medizinisches, pflegerisches, Geburtshilfe- und zahnmedizinisches Personal oder verwandte Fachkräfte bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Sie können sich auch den persönlichen Bedürfnissen widmen und Personen pflegen, die solcher Pflege bedürfen. Wo eine Unterscheidung zwischen "Pflege in Institutionen" (Berufsgattung 5132) und "Haus- und Familienpflege" (Berufsgattung 5133) nicht möglich ist, sollten die entsprechenden Pflegeberufe der Berufsgattung 5130 (Pflege- und verwandte Berufe ohne nähere Angaben) zugeordnet werden.
 - 2) Astrologen, Wahrsager und verwandte Berufe sollten der Berufsgattung 5149 (Sonstige personenbezogene Dienstleistungsberufe, anderweitig nicht genannt) zugeordnet werden, Berufsuntergruppe 515 ist nicht gesondert ausgewiesen.

52 Modelle, Verkäufer und Vorführer

521 Mannequins/Dressmen und sonstige Modelle

5210 Mannequins/Dressmen und sonstige Modelle

522 Ladenverkäufer, Verkaufs-, Marktstandverkäufer und Vorführer¹⁾

5220 Ladenverkäufer, Verkaufs-, Marktstandverkäufer und Vorführer

Modelle, Verkäufer und Vorführer stehen Modell für künstlerische Kreationen, führen diese vor und demonstrieren und verkaufen Waren in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und ähnlichen Einrichtungen sowie an Verkaufsständen und auf Märkten.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Modellstehen für Werbung, künstlerische Kreationen und die Ausstellung von Waren; Verkauf von Waren in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie an Verkaufsständen auf speziellen Plätzen und auf Märkten; Demonstration von Waren für mögliche Käufer. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Zwischen Verkäufern in Geschäften, Verkaufsstand- und Marktstandverkäufern wird nicht unterschieden.

BERUFSHAUPTGRUPPE 6: FACHKRÄFTE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE FISCHEREI

Fachkräfte in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei bauen an und ernten Feld-, Baum- und Strauchfrüchte, sammeln Wildfrüchte und –pflanzen, züchten, halten oder jagen Tiere, erzeugen eine Vielzahl von tierwirtschaftlicher Erzeugnissen, forsten auf, erhalten und schlägern Wälder, züchten oder fangen Fische und züchten oder sammeln andere Wasserlebewesen. Die meisten Berufe in dieser Berufshauptgruppe benötigen Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Fachkräften in der Landwirtschaft und Fischerei verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bearbeitung des Bodens; Aussaat, Anpflanzung, Besprühung, Düngung und Ernte von Feldfrüchten; Anbau von Früchten und anderen Baum- und Strauchfrüchten; Anbau von Gartengemüse und gärtnerischen Erzeugnissen; Sammeln von wilden Früchten und Pflanzen; Züchtung, Haltung und Bejagung von Tieren, hauptsächlich zur Gewinnung von Fleisch, Milch, Haaren, Häuten, Rohseide von Seidenraupen, Honig von Bienen oder anderen Erzeugnissen; Aufforstung, Erhaltung und Schlägerung von Wäldern; Fischzucht- und –fang; Zucht oder Sammeln von anderen Wasserlebewesen; Lagerung und Durchführung einiger grundlegender Verarbeitungsschritte ihrer Erzeugnisse aus Landwirtschaft und Fischerei; Veräußerung ihrer Erzeugnisse an Käufer, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

61 Fachkräfte in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei¹⁾

- 611 Gärtner und Ackerbauern
 - 6111 Feldfrucht- und Gemüseanbauer²⁾
 - 6112 Gärtner, Saat- und Pflanzenzüchter
- 612 Tierwirtschaftliche und verwandte Berufe
 - 6121 Milchviehalter und Nutztierzüchter
 - 6122 Geflügelzüchter
 - 6129 Tierwirtschaftliche und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt
- 613 Ackerbauern und Tierzüchter/-halter
 - 6130 Ackerbauern und Tierzüchter/-halter
- 614 Forstarbeitskräfte und verwandte Berufe
 - 6141 Waldarbeiter und Holzfäller
 - 6142 Köhler und verwandte Berufe
- 615 Fischer und Jäger
 - 6151 Züchter von Wasserlebewesen
 - 6152 Binnenfischer
 - 6153 Hochseefischer
 - 6154 Jäger

Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei planen oder führen die notwendigen Arbeiten aus um Feld-, Baum- und Strauchfrüchte anzubauen und zu ernten, Wildfrüchte und –pflanzen zu sammeln, Tiere zu züchten, zu halten oder zu bejagen, um eine Vielzahl von tierwirtschaftlicher Erzeugnissen zu erzeugen, Wälder aufzuforsten, zu erhalten und zu schlägern, Fische zu züchten oder zu fangen und andere Wasserlebewesen zu züchten oder zu sammeln, zum Verkauf oder zur Lieferung auf regulärer Basis an den Großhandel, Vermarktungsorganisationen auf Märkten.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bearbeitung des Bodens; Aussaat, Anpflanzung, Besprühung, Düngung und Ernte von Feldfrüchten; Anbau von Früchten und anderen Baum- und Strauchfrüchten; Anbau von Gartengemüse und gärtnerischen Erzeugnissen; Sammeln von wilden Früchten und Pflanzen; Züchtung, Haltung und Bejagung von Tieren, hauptsächlich um zur Gewinnung von Fleisch, Milch, Haaren, Häuten, Rohseide von Seidenraupen, Honig von Bienen oder anderen Erzeugnissen; Aufforstung, Erhaltung und Schlägerung von Wäldern; Fischzucht- und –fang; Zucht oder Sammeln von anderen Wasserlebewesen; Lagerung und Durchführung einiger grundlegender Verarbeitungsschritte ihrer Erzeugnisse aus Landwirtschaft und Fischerei; Veräußerung ihrer Erzeugnisse an Käufer, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Die Berufsgattungen 6111 und 6112 der Berufsuntergruppe 611 (Gärtner und Ackerbauern) sowie die Berufsgattungen 6121 und 6122 der Berufsuntergruppe 612 (Tierwirtschaftliche und verwandte Berufe) werden anhand des landwirtschaftlichen Haupterzeugnisses identifiziert. Die Berufsgattung 6129 (Tierwirtschaftliche und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt) ist den Züchtern/Haltern verschiedener Tierarten sowie Imkern und Seidenraupenzüchtern vorbehalten.

Innerhalb der Europäischen Union werden keine landwirtschaftlichen Fachberufe der Berufsgruppe 62 (Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und Fischerei, Eigenbedarfsproduktion) zugeordnet.

Wo in Verbindung mit dem Fachberuf in der Landwirtschaft kein landwirtschaftliches Haupterzeugnis bestimmt werden kann, erfolgt die Zuordnung zu einer Berufsuntergruppe 610 (Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei ohne nähere Angaben).

2) Einschließlich Baum- und Strauchfrüchteanbauer.

BERUFSHAUPTGRUPPE 7: HANDWERKS- UND VERWANDTE BERUFE

Handwerks- und verwandte Berufe wenden ihre spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Mineralgewinnung und Bauhandwerks, der Metallverformung, der Errichtung von Metallkonstruktionen, der Einrichtung von Werkzeugmaschinen oder bei der Justierung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Einrichtungen oder Werkzeugen, im Druckhandwerk sowie in der Produktion und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, Textilien oder Gegenständen aus Holz, Metall oder anderen Materialien, inklusive kunsthandwerklicher Waren, an.

Die Arbeit wird mit der Hand, durch handangetriebene Maschinen und andere Werkzeuge, die verwendet werden um den Grad der körperlichen Kraftanstrengung und den Zeitverbrauch für die speziellen Aufgaben zu reduzieren sowie um die Produktqualität zu verbessern, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnisse über alle Stufen des Produktionsprozesses, über verwandte Materialien und Werkzeuge und die besondere Art und den Verwendungszweck des Endproduktes. Die meisten Berufe in dieser Berufshauptgruppe benötigen Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Handwerks- und verwandte Berufe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Gewinnung von festen Mineralien und deren Bearbeitung; Bau, Instandhaltung und Renovierung von Gebäuden und anderen Bauwerken; Metallguss, -schweißung und -verformung; Aufstellung und Errichtung von schweren Metallkonstruktionen, Gerätschaften und verwandten Einrichtungen; Herstellung von Maschinen, Werkzeugen, Ausrüstungen und anderen Metallwaren; Einrichtung für Maschinenbediener oder Einrichtung und Bedienung von verschiedenen Werkzeugmaschinen; Justierung, Wartung und Reparatur von Industriemaschinen, beinhaltend Motoren und Fahrzeuge sowie elektrische und elektronische Instrumente und andere Einrichtungen; Herstellung von Präzisionsinstrumenten, Schmuckwaren, Haushalts- und anderen Artikeln aus Edelmetall, Töpferwaren, Glaswaren und verwandte Erzeugnisse; Produktion von kunsthandwerklichen Gegenständen; Durchführung von Druckarbeiten; Produktion und Verarbeitung von Nahrungsmitteln und verschiedenen Waren aus Holz, Textilien, Leder und verwandten Materialien. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

71 Mineralgewinnungs- und Bauberufe¹⁾

711 Bergleute, Sprengmeister, Steinbearbeiter und Steinbildhauer

7111 Bergleute und Steinbrecher

7112 Sprengmeister

7113 Steinspalter, -bearbeiter und Steinbildhauer

712 Baukonstruktions- und verwandte Berufe

7121 Bauhandwerker

7122 Maurer, Bausteinmetzen

7123 Betonierer, Betonoberflächenfertigmacher und verwandte Berufe

7124 Zimmerer, Bautischler

7129 Baukonstruktions- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

713 Ausbau- und verwandte Berufe

7131 Dachdecker

7132 Fußboden- und Fliesenleger

7133 Stukkateure

7134 Isolierer

7135 Glaser

7136 Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateure

7137 Bau- und verwandte Elektriker

7139 Ausbau- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

714 Maler, Gebäudereiniger und verwandte Berufe

7141 Maler, Tapezierer und verwandte Berufe²⁾

7143 Gebäudereiniger und Rauchfangkehrer

Mineralgewinnungs- und Bauberufe gewinnen und bearbeiten feste Mineralien im Untertagbau, Übertagbau oder aus Steinbrüchen, bearbeiten Steine oder stellen diese fertig für Gebäude oder andere Zwecke, oder bauen, instandhalten und renovieren Gebäude und andere Bauwerke.

Die Arbeit wird mit der Hand, durch handangetriebene Maschinen und andere Werkzeuge, die verwendet werden um den Grad der körperlichen Kraftanstrengung und den Zeitverbrauch für die speziellen Aufgaben zu reduzieren sowie um die Produktqualität zu verbessern, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnisse über alle Stufen des Produktionsprozesses, über verwandte Materialien und Werkzeuge und die besondere Art und den Verwendungszweck des Endproduktes.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Gewinnung und die Bearbeitung von festen Mineralien im Untertagbau, Übertagbau oder aus Steinbrüchen; Steinmetztätigkeiten für Gebäude und andere Zwecke; Bau, Instandhaltung und Renovierung von Gebäuden und anderen Bauwerken; Auftragen von Farbanstrichen auf Gebäude und andere Bauwerke, sowie auf andere Erzeugnisse wie Fahrzeuge und verschiedene Industrieerzeugnisse, oder Tapezieren von Innenwänden mit Papiertapeten und Textiltapeten; Rauchfangkehrung und Außenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

1) Wo die Informationen zur Bestimmung des entsprechenden Gewerbes nicht ausreichen, sollte die Zuordnung zu einer Berufsgattung 7000 (Handwerks- und verwandte Berufe ohne nähere Angaben) bzw. einer Berufsgattung 7100, 7200, 7300 oder 7400 erfolgen, wenn eine grobe Angabe zum Gewerbebezug vorliegt.

2) Die Berufsgattung 7142 (Lackierer und verwandte Berufe) wird nicht von der Berufsgattung 7141 (Maler, Tapezierer und verwandte Berufe) unterschieden.

72 Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe

- 721 Former (für Metallguss), Schweißer, Blechkaltverformer, Baumetallverformer und verwandte Berufe
 - 7211 Former und Kernmacher (für Metallguss)
 - 7212 Schweißer und Brennschneider
 - 7213 Blechkaltverformer
 - 7214 Baumetallverformer und Metallbaumonteur
 - 7215 Verspannungsmonteur und Seilspleißer
 - 7216 Taucher
- 722 Grobschmiede, Werkzeugmacher und verwandte Berufe
 - 7221 Grobschmiede, Hammerschmiede und Schmiedepresser
 - 7222 Werkzeugmacher und verwandte Berufe
 - 7223 Werkzeugmaschinen-einrichter und Einrichter/Bediener
 - 7224 Metallschleifer, Metallpolierer und Werkzeugschärfer
- 723 Maschinenmechaniker und -schlosser
 - 7231 Kraftfahrzeugmechaniker und -schlosser
 - 7232 Flugmotorenmechaniker und -schlosser
 - 7233 Landmaschinen- oder Industriemaschinenmechaniker und -schlosser
- 724 Elektro- und Elektronikmechaniker und -monteur
 - 7241 Elektromechaniker, -monteur und Service-Fachkräfte
 - 7242 Elektronikmechaniker, -monteur und Service-Fachkräfte
 - 7244 Telefon- und Telegrapheninstallateure und -wartungspersonal
 - 7245 Elektrokabel-, Elektroleitungs-monteur und -wartungspersonal

Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe gießen, schweißen, schmieden und formen Metall, errichten, halten in Stand und reparieren schwere Metallkonstruktionen, beschäftigen sich mit der Einrichtung von Werkzeugmaschinen sowie mit der Justierung, Wartung und Reparatur von Maschinen, einschließlich Motoren und Fahrzeuge sowie elektrische und elektronische Instrumente und andere Einrichtungen oder sie erzeugen Werkzeuge und verschiedene andere Waren aus unedlem Metall.

Die Arbeit wird mit der Hand, durch handangetriebene Maschinen und andere Werkzeuge, die verwendet werden um den Grad der körperlichen Kraftanstrengung und den Zeitverbrauch für die speziellen Aufgaben zu reduzieren sowie um die Produktqualität zu verbessern, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnisse über alle Stufen des Produktionsprozesses, über verwandte Materialien und Werkzeuge und die besondere Art und den Verwendungszweck des Endproduktes.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Herstellung von Formen und Kernen für den Metallguss; Metallguss, -schweißung und -formung; Aufstellung und Errichtung von schweren Metallkonstruktionen, Gerätschaften und verwandten Einrichtungen; Schmieden und Verformen von Stahl und anderen unedlen Metallen zur Herstellung und Reparatur von Maschinen, Werkzeugen, Ausrüstungen und anderen Waren; Einrichtung für Maschinenbediener oder Einrichtung und Bedienung von verschiedenen Werkzeugmaschinen; Justierung, Wartung und Reparatur von Industriemaschinen, einschließlich Motoren und Fahrzeuge sowie elektrische und elektronische Instrumente und andere Einrichtungen; Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

73 Präzisionsarbeiter, Kunsthandwerker, Drucker und verwandte Berufe

- 731 Präzisionsarbeiter für Metall und verwandte Werkstoffe
 - 7311 Präzisionsinstrumentenmacher und -instandsetzer
 - 7312 Musikinstrumentenmacher und -stimmer
 - 7313 Schmuckwarenhersteller und Edelmetallbearbeiter
- 732 Töpfer, Glasmacher und verwandte Berufe
 - 7321 Töpfer und verwandte Berufe
 - 7322 Glasmacher, -schneider, -schleifer und -polierer
 - 7323 Glasgraveure und -ätzer
 - 7324 Glas-, Keram- und verwandte Dekormaler
- 733 Kunsthandwerker für Holz, Textilien, Leder und verwandte Materialien
 - 7331 Kunsthandwerker für Holz und verwandte Materialien
 - 7332 Kunsthandwerker für Textilien, Leder und verwandte Materialien
- 734 Druckhandwerker und verwandte Berufe
 - 7341 Schriftsetzer und verwandte Berufe
 - 7342 Stereotypeure und Galvanoplastiker
 - 7343 Klischeehersteller und -ätzer
 - 7344 Fotolaboranten
 - 7345 Buchbinder und verwandte Berufe
 - 7346 Sieb-, Druckstock- und Textildrucker

Präzisionsarbeiter, Kunsthandwerker, Drucker und verwandte Berufe stellen her oder reparieren Präzisionsinstrumente, Musikinstrumente, verschiedene Waren wie Schmuckwaren, Artikeln aus Edelmetall, Töpfer-, Porzellan- und Glaswaren sowie kunsthandwerkliche Gegenstände aus Holz, Textilien, Leder und verwandten Materialien, oder sie führen Druck- oder Buchbindearbeiten aus.

Die Arbeit wird mit der Hand, durch handangetriebene Maschinen und andere Werkzeuge, die verwendet werden um den Grad der körperlichen Kraftanstrengung und den Zeitverbrauch für die speziellen Aufgaben zu reduzieren sowie um die Produktqualität zu verbessern, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnisse über alle Stufen des Produktionsprozesses, über verwandte Materialien und Werkzeuge und die besondere Art und den Verwendungszweck des Endproduktes.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Herstellung und Reparatur von nautischen, meteorologischen, optischen und anderen Präzisionsinstrumenten und anderen Apparaturen; Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten; Herstellung von Schmuckwaren und Artikeln aus Edelmetall; Herstellung von Steingut-, Porzellan-, Töpfer- und Glaswaren; Bemalung und Verzierung von verschiedenen Waren; Produktion von kunsthandwerklichen Gegenständen aus Holz oder Textilien, Leder und verwandten Materialien; Druck und Buchbindung. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

74 Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe

- 741 Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung und verwandte Berufe
 - 7411 Fleischer, Fischhändler und verwandte Berufe
 - 7412 Bäcker, Konditoren und Süßwarenhersteller
 - 7413 Molkereiwarenhersteller
 - 7414 Obst-, Gemüse- und verwandte Konservierer
 - 7415 Nahrungsmittel- und Getränkemischer und -klassierer
 - 7416 Tabakaufbereiter und Tabakwarenhersteller
- 742 Holzbearbeiter, Möbeltischler und verwandte Berufe
 - 7421 Holzrockner und -konservierer
 - 7422 Möbeltischler und verwandte Berufe
 - 7423 Holzbearbeitungsmaschineneinrichter und Einrichter/Bediener
 - 7424 Korbflechter, Bürstenmacher und verwandte Berufe
- 743 Textil-, Bekleidungs- und verwandte Berufe
 - 7431 Spinnvorbereiter
 - 7432 Weber, Stricker, Wirker und verwandte Berufe
 - 7433 Herren-, Damenschneider und Hutmacher
 - 7434 Kürschner und verwandte Berufe
 - 7435 Schnittmustermacher und Zuschneider (Textilien, Leder u.ä.)
 - 7436 Näher, Sticker und verwandte Berufe
 - 7437 Polsterer und verwandte Berufe
- 744 Fell-, Lederarbeiter und Schuhmacher
 - 7441 Rauchwarenzurichter, Gerber und Fellzurichter
 - 7442 Schuhmacher und verwandte Berufe

Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe bereiten auf und verarbeiten landwirtschaftliche Rohstoffe und Fische zu Nahrungsmitteln und anderen Produkten, sowie fertigen und reparieren Waren aus Holz, Textilien, Pelz, Leder oder aus anderen Materialien.

Die Arbeit wird mit der Hand, durch handangetriebene Maschinen und andere Werkzeuge, die verwendet werden um den Grad der körperlichen Kraftanstrengung und den Zeitverbrauch für die speziellen Aufgaben zu reduzieren sowie um die Produktqualität zu verbessern, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnisse über alle Stufen des Produktionsprozesses, über verwandte Materialien und Werkzeuge und die besondere Art und den Verwendungszweck des Endproduktes.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Aufbereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Getreide, Früchten, Gemüse und verwandten Materialien zu Nahrungsmitteln, sowie Tabak zu Tabakprodukten; Verkostung und Klassifizierung von Nahrungsmitteln und Getränken; Aufbereitung und Verarbeitung von Naturfasern, Häuten und Fellen; Herstellung und Reparatur von Möbeln und anderen Erzeugnissen aus Holz; Zurichtung von Häuten und Fellen zur weiteren Verwendung; Herstellung und Reparatur von Textilien, Kleidungsstücken, Hüten, Schuhen und verwandten Produkten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

BERUFSHAUPTGRUPPE 8: ANLAGEN- UND MASCHINENBEDIENER SOWIE MONTIERER

Anlagen- und Maschinenbediener sowie Montierer bedienen und überwachen industrielle und landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen an Ort und Stelle oder durch Fernsteuerung, führen und bedienen Züge, Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Einrichtungen oder montieren Bauelemente nach genauen Spezifikationen und Verfahrensregeln zu Endprodukten.

Die Arbeit erfordert hauptsächlich Erfahrung mit und Kenntnisse über industrielle und landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen sowie die Fähigkeit, mit maschinengesteuerten Arbeitsabläufen fertig zu werden und sich technologischen Innovationen anzupassen. Die meisten Berufe in dieser Berufshauptgruppe benötigen Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Anlagen- und Maschinenbedienern sowie Montierern verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bedienung und Überwachung von bergbaulichen und anderen Industriemaschinen und Einrichtungen für die Verarbeitung von Metall, Mineralien, Glas, keramischen Stoffen, Holz, Papier oder Chemikalien sowie Bedienung und Überwachung von Anlagen der Wasseraufbereitung und der elektrischen Energieerzeugung und ähnlicher Betriebe; Bedienung und Überwachung von Maschinen und Einrichtungen zur Erzeugung von Waren aus Metall, Mineralien, Chemikalien, Gummi, Kunststoff, Holz, Papier, Textilien, Pelz oder Leder und solchen zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln und verwandten Erzeugnissen; Bedienung von Druck- und Buchbindemaschinen; Führen und Bedienen von Zügen und Kraftfahrzeugen; Führen, Bedienen und Überwachen mobiler industrieller und landwirtschaftlicher Maschinen und Einrichtungen; Montieren von Bauelementen nach genauen Spezifikationen und Verfahrensregeln zu Endprodukten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

81 Bediener stationärer und verwandter Anlagen¹⁾

- 811 Bediener von bergbaulichen und Mineralaufbereitungsanlagen
 - 8111 Bediener von bergbaulichen Maschinen und Anlagen
 - 8112 Bediener von Erz- und Gesteinsaufbereitungsanlagen
 - 8113 Tiefbohrer und verwandte Berufe
- 812 Verfahrensanlagenbediener in der Metallherzeugung und Metallumformung
 - 8121 Ofenbediener (Erzschmelzen, Metallumformung und -veredlung)
 - 8122 Metallschmelzer, Metallgießer und Walzwerker
 - 8123 Metallhärter, Metallvergüter
 - 8124 Metallzieher, Presszieher
- 813 Bediener von Anlagen zur Glas- und Keramikherstellung sowie verwandte Anlagenbediener
 - 8131 Glasschmelz-, Kerambrennofenbediener und verwandte Berufe
 - 8139 Bediener von Anlagen zur Glas- und Keramikherstellung sowie verwandte Anlagenbediener, anderweitig nicht genannt
- 814 Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung und Papierherstellung
 - 8141 Bediener von Holzaufbereitungsanlagen
 - 8142 Bediener von Anlagen zur Papierbreiherstellung
 - 8143 Bediener von Papierherstellungsanlagen
- 815 Bediener chemischer Verfahrensanlagen
 - 8151 Bediener von Brechmaschinen, Mahlwerken und Mischanlagen
 - 8152 Bediener von Warmbehandlungsanlagen
 - 8153 Bediener von Filtrier- und Trennvorrichtungen
 - 8154 Destillations- und Reaktionsgefäßbediener (ausgenommen Erdöl und Erdgas)
 - 8155 Bediener von Erdöl- und Erdgasraffineranlagen
 - 8159 Bediener chemischer Verfahrensanlagen, anderweitig nicht genannt
- 816 Bediener von Energieerzeugungs- und verwandten Anlagen
 - 8161 Bediener von Energieerzeugungsanlagen
 - 8162 Bediener von Dampfmaschinen und -kesseln
 - 8163 Bediener von Verbrennungs-, Wasserbehandlungs- und verwandten Anlagen
- 817 Bediener von Industrierobotern
 - 8170 Bediener von Industrierobotern

Bediener stationärer und verwandter Anlagen bedienen und überwachen an Ort und Stelle oder durch Fernsteuerung Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau oder für die Verarbeitung von Metallen, Mineralien, Glas, keramischen Stoffen, Holz, Papier, Chemikalien oder zur Wasseraufbereitung, elektrischer Energiegewinnung und zu anderen Zwecken sowie automatisierter oder halbautomatisierter Montagestraßen und Industrieroboter.

Die Arbeit erfordert hauptsächlich Erfahrung mit und Kenntnisse über industrielle Maschinen und Einrichtungen, welche zu bedienen und zu überwachen sind. Oft ist die Fähigkeit erforderlich, mit maschinengesteuerten Arbeitsabläufen fertig zu werden und sich technologischen Innovationen anzupassen.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bedienung und Überwachung von Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau oder für die Verarbeitung von Metallen, Mineralien, Glas, keramischen Stoffen, Holz, Papier, Chemikalien oder zur Wasseraufbereitung, elektrischen Energiegewinnung und zu anderen Zwecken; Bedienung und Überwachung von automatisierten oder halbautomatisierten Montagestraßen und Industrierobotern. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

- 1) "Stationäre Anlagen" sollten in erster Linie als "Verfahrensanlagen" interpretiert werden. Der Berufsgruppe 81 (Bediener stationärer und verwandter Anlagen) zugeordnete Maschinenbedienungsberufe umfassen auch Prozesssteuerungstätigkeiten, meist für genau festgelegte Verfahren.

82 Maschinenbediener und Montierer

- 821 Maschinenbediener für Metall- und Mineralerzeugnisse
 - 8211 Werkzeugmaschinenbediener
 - 8212 Bediener von Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Zement und verwandten Mineralien
- 822 Maschinenbediener für chemische Erzeugnisse
 - 8221 Bediener von Maschinen zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Toilettenartikeln
 - 8222 Bediener von Maschinen zur Herstellung von Munition und explosiven Stoffen
 - 8222 Bediener von Metalloberflächenbearbeitungs- und -beschichtungsmaschinen
 - 8223 Bediener von Maschinen zur Herstellung photographischer Erzeugnisse
 - 8229 Maschinenbediener für chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt
- 823 Maschinenbediener für Gummi- und Kunststoffserzeugnisse
 - 8230 Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummierzeugnissen
 - 8231 Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffserzeugnissen
- 824 Maschinenbediener für Holzerzeugnisse
 - 8240 Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen
- 825 Maschinenbediener für Druck-, Buchbinde- und Papiererzeugnisse
 - 8251 Druckmaschinenbediener
 - 8252 Buchbindemaschinenbediener
 - 8253 Bediener von Maschinen zur Herstellung von Papiererzeugnissen
- 826 Maschinenbediener für Textil-, Pelz- und Ledererzeugnisse
 - 8261 Bediener von Spinnvorbereitungs-, Spinn- und Spulmaschinen
 - 8262 Bediener von Web-, Strick- und Wirkmaschinen
 - 8263 Nähmaschinenbediener
 - 8264 Bediener von Bleich-, Färbe- und Reinigungsmaschinen
 - 8265 Bediener von Pelz- und Ledervorbereitungsmaschinen
 - 8266 Maschinenbediener für die Herstellung von Schuhen und anderen Lederwaren
 - 8269 Maschinenbediener für Textil-, Pelz- und Ledererzeugnisse, anderweitig nicht genannt
- 827 Maschinenbediener zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln
 - 8271 Bediener von Fleisch- und Fischverarbeitungsmaschinen
 - 8272 Bediener von Milchverarbeitungsmaschinen
 - 8273 Bediener von Getreide- und Gewürzmühlen
 - 8274 Bediener von Maschinen zur Herstellung von Backwaren, Getreide- und Schokoladeprodukten
 - 8275 Bediener von Obst-, Gemüse- und Nussverarbeitungsmaschinen
 - 8276 Bediener von Zuckerherstellungsmaschinen
 - 8276 Bediener von Tee-, Kaffee- und Kakaoverarbeitungsmaschinen
 - 8278 Brauer, Bediener von Wein- und sonstigen Getränkeherstellungsmaschinen
 - 8279 Bediener von Tabakaufbereitungs- und Tabakwarenherstellungsmaschinen
- 828 Montierer¹⁾
 - 8281 Montierer (von mechanischen Bauteilen)
 - 8282 Montierer (von elektrischen Einrichtungen)
 - 8283 Montierer (von elektronischen Einrichtungen)
 - 8284 Montierer von Metall-, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen
 - 8285 Montierer von Holzwaren und verwandten Erzeugnissen
 - 8286 Montierer von Papp-, Textil- und verwandten Erzeugnissen
 - 8287 Montierer von Erzeugnissen aus unterschiedlichen Materialien²⁾
- 829 Sonstige Maschinenbediener, anderweitig nicht genannt
 - 8290 Sonstige Maschinenbediener, anderweitig nicht genannt

Maschinenbediener und Montierer bedienen und überwachen an Ort und Stelle oder durch Fernsteuerung industrielle Maschinen und Einrichtungen oder montieren Bauelemente nach genauen Spezifikationen und Verfahrensregeln zu Endprodukten.

Die Arbeit erfordert hauptsächlich Erfahrung mit und Kenntnisse über industrielle Maschinen und Einrichtungen, welche zu bedienen und zu überwachen sind. Oft wird ist die Fähigkeit erforderlich, mit maschinengesteuerten Arbeitsabläufen fertig zu werden und sich technologischen Innovationen anzupassen.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Erzeugung von Waren aus Metall, Mineralien, Chemikalien, Gummi, Kunststoff, Holz, Papier, Textilien, Pelz oder Leder beziehungsweise zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln und verwandten Erzeugnissen; Bedienung von Druck- und Buchbindemaschinen; Bedienung von Warenverpackungs- und Etikettiermaschinen; Montieren von Bauelementen nach genauen Spezifikationen und Verfahrensregeln zu Endprodukten. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

- 1) An automatischen oder halbautomatischen Montagebändern tätige Montierer sind in Berufsuntergruppe 828 enthalten. Reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um Montageberufe nach den montierten Erzeugnissen zu klassifizieren, so erfolgt die Zuordnung zu Berufsgattung 8280 (Montierer ohne nähere Angaben).
- 2) Eine neue Kategorie, welche die Montage von Erzeugnissen aus unterschiedlichen Materialien abdeckt und eine Vielzahl von montierten Teilen umfasst.

83 Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen

- 831 Lokomotivführer und verwandte Berufe
 - 8311 Lokomotivführer
 - 8312 Eisenbahnbremser, Stellwerksbediener und Rangierer
- 832 Kraftfahrzeugfahrer
 - 8321 Motorradfahrer
 - 8322 Personenkraftwagen-, Taxi- und Kleinlastkraftwagenfahrer
 - 8323 Busfahrer und Straßenbahnführer
 - 8324 Fahrer schwerer Lastkraftwagen
- 833 Führer von Landmaschinen und anderen mobilen Anlagen
 - 8331 Führer von motorisierten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
 - 8332 Führer von Erdbewegungs- und verwandten Maschinen
 - 8333 Kranführer, Aufzugsmaschinisten und Bediener verwandter Hebeeinrichtungen
 - 8334 Gabelstaplerführer
- 834 Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe
 - 8340 Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe

Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen führen und bedienen Züge und Kraftfahrzeuge oder führen, bedienen und überwachen mobile industrielle und landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen oder arbeiten als Deckspersonal auf Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen.

Die Arbeit erfordert hauptsächlich Erfahrung mit und Kenntnisse über industrielle Maschinen und Einrichtungen, welche zu bedienen und zu überwachen sind. Oft wird ist die Fähigkeit erforderlich, mit maschinengesteuerten Arbeitsabläufen fertig zu werden und sich technologischen Innovationen anzupassen.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Führen und Bedienen von Zügen und Kraftfahrzeugen; Führen, Bedienen und Überwachen mobiler industrieller und landwirtschaftlicher Maschinen und Einrichtungen; die Arbeit als Deckspersonal auf Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

BERUFSHAUPTGRUPPE 9: HILFSARBEITSKRÄFTE

Hilfsarbeiten bestehen meistens aus einfachen und routinemäßigen Aufgaben, die hauptsächlich die Handhabung von Handwerkzeugen und oft körperliche Anstrengungen erfordern. Die meisten Berufe in dieser Berufshauptgruppe erfordern Fertigkeiten auf dem ersten ISCO *skill level*.

Die Aufgaben, die von Hilfsarbeitskräften verrichtet werden, umfassen normalerweise: Warenverkauf auf Straßen, oder deren Verkauf von Tür zu Tür (Hausierer!); Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten auf der Straße; Waschen, Reinigen, Bügeln; Reinigungs- und Hauswartdienstleistungen in Wohnhäusern, Hotels, Büros und anderen Gebäuden; Fensterputzen und das Reinigen von anderen Glasflächen von Gebäuden; Boten- und Paketausträgerdienstleistungen; Gepäckträgerdienstleistungen; Pförtner- und Wachpersonaldienstleistungen; Verkaufsautomatenbetreuung und Zählerablesung; Müllabfuhr; Straßenreinigung; Verrichtung von Hilfsarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei; Verrichtung von Hilfsarbeiten im Bergbau, Baugewerbe, verarbeitenden Gewerbe, einschließlich der Sortierung von Erzeugnissen und einfacher manueller Montage von Bauelementen; manuelles Verpacken; Führen von Fahrzeugen zum Transport von Personen und Gütern durch Pedalantrieb oder durch Ziehen; Führen von Fahrzeugen oder Maschinen, die von Tieren gezogen werden. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die strikte Anwendung des ISCO-skill level auf Berufe in dieser Berufshauptgruppe ist nicht angemessen, da die vorgegebene Grundausbildung dieses Niveau stets übersteigt. Ein geeigneter Anhaltspunkt könnte die Dauer einer damit verbundenen Berufsausbildung sein. Üblicherweise besteht eine solche Ausbildung vornehmlich aus einer Einweisung, deren Dauer nur eine Frage von Wochen ist.

91 Verkaufs- und Dienstleistungshilfskräfte¹⁾

- 911 Straßenhändler und verwandte Berufe
 - 9111 Straßenhändler²⁾
 - 9113 Hausierer und Telefonverkäufer
- 912 Schuhputzer
 - 9120 Schuhputzer
- 913 Haushaltshilfen und verwandte Hilfskräfte, Reinigungspersonal und Wäscher
 - 9131 Haushaltshilfen und Reinigungspersonal in Privathaushalten
 - 9132 Hilfskräfte und Reinigungspersonal in Büros, Hotels und sonstigen Einrichtungen
 - 9133 Handwäscher und Handbügler
- 914 Hausmeister, Fensterputzer und verwandtes Reinigungspersonal
 - 9141 Hausmeister, Hauswarte und verwandte Berufe
 - 9142 Fahrzeugreiniger, Fensterputzer und verwandtes Reinigungspersonal
- 915 Boten, Träger, Pförtner und verwandte Berufe
 - 9151 Boten, Paket-, Gepäckträger und -austräger
 - 9152 Pförtner, Wachpersonal und verwandte Berufe
 - 9153 Automatenkassierer, Zählerableser und verwandte Berufe
- 916 Müllsammler und verwandte Berufe
 - 9161 Müllsammler
 - 9162 Straßenkehrer und verwandte Berufe

Die Berufe von Verkaufs- und Dienstleistungshilfskräften beinhalten hauptsächlich Aufgaben in Verbindung mit dem Warenverkauf auf Straßen oder dem Verkauf von Tür zu Tür (Hausieren) oder der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten auf der Straße oder Reinigungs-, Hausbewachungs- und Hauswartdienstleistungen, Paketausträger- und Botendienstleistungen oder Tragen von Gepäck.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Warenverkauf auf Straßen, oder deren Verkauf von Tür zu Tür (Hausierer); Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten auf der Straße; Waschen, Reinigen, Handbügeln, Straßenkehren und Müllabfuhr; Pförtner-, Hausbewachungs- und Hauswartdienstleistungen; Fensterputzen und das Reinigen von anderen Glasflächen von Gebäuden; Boten- und Paketausträgerdienstleistungen; Verkaufsautomatenbetreuung und Zählerablesung; Gepäckträgerdienstleistungen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Reichen die Informationen nicht aus, um Hilfsarbeiterberufe Berufsgruppe 91 (Verkaufs- und Dienstleistungshilfskräfte) Berufsgruppe 92 (Landwirtschaftliche, Fischerei- und verwandte Hilfsarbeiter) oder Berufsgruppe 93 (Hilfsarbeiter im Bergbau, Baugewerbe, Verarbeitenden Gewerbe und Transportwesen) zuzuordnen, so erfolgt die Zuordnung zu einer Berufsgattung 9000 (Hilfsarbeitskräfte ohne nähere Angaben).
 - 2) Berufsgattung 9112 (Straßenhändler, nicht Lebensmittel) wird nicht gegenüber der Berufsgattung 9111 (Straßenhändler) abgegrenzt.

92 Land- und forstwirtschaftliche, Fischerei- und verwandte Hilfsarbeiter

921	Land- und forstwirtschaftliche, Fischerei- und verwandte Hilfsarbeiter
9211	Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter
9212	Forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter
9213	Hilfsarbeiter in Fischerei und Jagd

Land- und forstwirtschaftliche, Fischerei- und verwandte Hilfsarbeiter führen meistens einfache und routinemäßige Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Jagd aus, welche die Handhabung von Handwerkzeugen und oft körperliche Anstrengungen erfordern.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Graben, Schaufeln, Be- und Entladen, Schobern, Rechen, Eintreiben von Pfosten; Verteilung von Jauche und Düngemittel; Bewässerung und Jäten; Ernte von Früchten, Gemüse und verschiedenen Pflanzen; Tierfütterung; Reinigung der Ställe und der freien Flächen; Reinhaltung von Waldböden und Buschwerk; Reinigung des Grundes von Gewässern und Durchführung anderer einfacher Aufgaben in Verbindung mit Aquakulturen; Einsammeln von Algen, Muscheln und anderen Weichtieren; Durchführung von einfachen Aufgaben in Verbindung mit der Jagd. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

93 Hilfsarbeiter im Bergbau, Bauwesen, in der Fertigung und Transportwesen

- 931 Hilfsarbeiter im Bergbau und Bauwesen
 - 9311 Hilfsarbeiter im Bergbau und Steinbruch
 - 9312 Bau- und Instandhaltungshilfsarbeiter (Tiefbau)
 - 9313 Bauhilfsarbeiter (Hochbau)
- 932 Hilfsarbeiter in der Fertigung¹⁾
 - 9320 Hilfsarbeiter in der Fertigung
- 933 Transport- und Frachtarbeiter
 - 9330 Transport- und Frachtarbeiter²⁾

Hilfsarbeiter im Bergbau, Baugewerbe, in der Fertigung und Transportwesen führen meistens einfache und routinemäßige Aufgaben in Verbindung mit Bergbau, Bauwesen, Fertigung und Transportwesen aus, welche die Handhabung von Handwerkzeugen und oft körperliche Anstrengungen erfordern.

Die Aufgaben, die von Arbeitskräften in dieser Berufsgruppe verrichtet werden, umfassen normalerweise: Graben, Schaufeln, Packen, Tragen, Ladungslöschen, Be- und Entladen; Reinigung von außer Gebrauch gestellten Abbauten in Bergwerken und Steinbrüchen; Kiesverteilung, Tragen von Ziegelsteinen und Verrichtung ähnlicher Aufgaben im Straßen-, Damm- und Hochbau; Abbrucharbeiten; Durchführung einfacher Aufgaben in der Fertigung, einschließlich der Sortierung von Erzeugnissen und einfacher manueller Montage von Bauelementen, wobei es nicht notwendig ist, genau festgelegten Regeln zu folgen; manuelles Verpacken; Frachtbeförderung; Führen von Fahrzeugen zum Transport von Personen und Gütern durch Pedalantrieb oder durch Ziehen. Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

-
- 1) Die Tätigkeit von Hilfsarbeitern in der Fertigung umfasst auch das Packen von Hand und sonstige grundlegende Hilfstätigkeiten, die mit der Fertigung verbunden sind. Montierer sind der Berufsuntergruppe 828 (Montierer) zugeordnet.
 - 2) Unter Transport- und Frachtarbeiter fallen auch Belader und Entlader von Kraft- und Schienenfahrzeugen sowie Schiffen.

BERUFSHAUPTGRUPPE 0: SOLDATEN

Soldaten sind jene Bediensteten, die gegenwärtig ihren Dienst beim Bundesheer, einschließlich bei unterstützenden Diensten, entweder auf freiwilliger oder im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht, wobei die Aufnahme einer zivilen Beschäftigung untersagt ist, verrichten. Beinhaltet sind Angehörige des Kadets und der Bereitschaftstruppen des Heeres, der Donauflotte, der Fliegerdivision und anderer Dienststellen des Bundesheeres sowie Rekruten, die ihren militärischen Präsenzdienst ableisten oder andere Dienstleistungen („Zivildienst“) für eine festgelegte und längere Zeitdauer verrichten. Ausgenommen sind Bedienstete von staatlichen Einrichtungen in ziviler Anstellung, die sich mit Angelegenheiten der Verteidigung beschäftigen: Polizei (ausgenommen Militärpolizei); Zollwachebeamte und Angehörige des Grenzschutzes und anderer waffentragender ziviler Dienste; Personen die vorübergehend zum Militärdienst für eine kurze Zeitspanne von Waffenübungen eingezogen worden sind und Angehörige des Milizstandes, die sich gegenwärtig nicht im aktiven Dienst befinden. Ein Bezug zu einem ISCO *skill level* wurde zur Festlegung des Umfangs dieser Berufshauptgruppe nicht hergestellt.

01 Soldaten

010 Soldaten

0100 Soldaten

Eine Unterteilung der Berufshauptgruppe „Soldaten“ ist nicht vorgesehen.